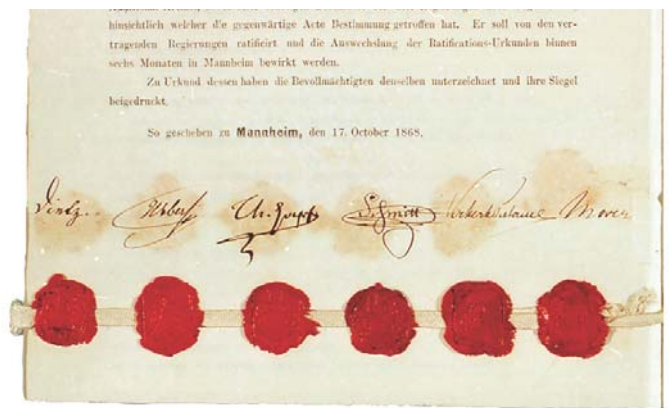


# Arrest in ein Binnenschiff auf Reise



»Revidirte Rheinschiffahrts-Acte« von 1868, Foto: ZK

Ein Arrestanspruch iSd § 916 ZPO zur Anordnung eines Arrestes in ein Binnenschiff kann der Anspruch auf persönliche Haftung des Schiffseigners für Besatzungverschulden gemäß § 3 BinSchG, gegebenenfalls beschränkt nach § 4 ff BinSchG, sein.

Die Ausnahmeregelung des § 917 Abs. 2 Satz 2 ZPO lässt nicht in allen Fällen das Erfordernis eines Arrestgrundes entfallen, dies ist nur der Fall, wenn der Antragsteller in seinem Antrag klarstellt, dass die Zwangsvollstreckung in ein Schiff beabsichtigt ist und nicht in das weitere Vermögen. Die Ausnahmeregelung des § 917 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist nicht beschränkt auf den Arrestanspruch »Duldung der Zwangsvollstreckung in das Schiff« im Rahmen eines gesetzlichen Schiffsgläubigerrechtes gemäß § 102 BinSchG (dinglicher Anspruch), sondern kann auch ein persönlicher Zahlungsanspruch z.B. nach § 3 BinSchG sein, der sich gegen den Schiffseigner richtet. Die für einen Arrest in ein Seeschiff geltenden §§ 930 Abs. 4 und 931 Abs. 7 ZPO beziehen sich nach ihrem Wortlaut ausdrücklich nur auf Seeschiffe, eine analoge Anwendung auf Binnenschiffe ist ausgeschlossen.

Die Arrestierung ist dann ausgeschlossen, wenn die Arrestbeklagte glaubhaft macht, dass ein Erlös für die Verfügungsklägerin gänzlich ausgeschlossen ist.

Örtlich zuständig für die Anordnung des Arrestes ist das für den Deliktort zuständige Gericht, sachlich im Rahmen des Art. 34 MA auf dem Rhein das Rheinschiffahrtsgericht.

Urteil des Rheinschiffahrtsgerichts Kehl vom 15. Mai 2024, Az.: 4 C 127/24 RHSch, nicht rechtskräftig.

... hat das Amtsgericht Kehl – Rheinschiffahrtsgericht – durch den Richter am Amtsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2024 für Recht erkannt:

1. Der Arrestbefehl vom 15. April 2024 wird mit den Maßgaben bestätigt, dass
  - a) der dingliche Arrest wegen einer der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin zustehenden Forderung in Höhe von 1.391.105 Sonderziehungsrechten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz seit dem 12.04.2024 angeordnet wird.
  - b) der Hinterlegungsbetrag 1.800.000 Euro beträgt.

2. Die Arrestbeklagte hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Beschluss

Der Verfahrenswert wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Die Arrestklägerin macht Schadensersatzansprüche gegen die Arrestbeklagte geltend und begehrt insoweit deren Sicherung im Wege des dinglichen Arrestes.

Am 11.11.2023 befuhr das niederländische Schiff »La Primavera« den Rhein talwärts und kollidierte bei Iffezheim mit einem Tor der dortigen Schleuse, das vollständig

zerstört wurde. Bei der Anfahrt auf die Schleusanlage wurde weder der Schleusenvorgang rechtzeitig angemeldet noch die Fahrt des Schiffes rechtzeitig verlangsamt. Das Schleusentor stand im Eigentum der Arrestklägerin, das Schiff »La Primavera« stand im Eigentum der Beklagten, die auch Schiffseignerin ist. Zum Zeitpunkt der Havarie war der Geschäftsführer der Beklagten Schiffsführer, hatte aber das Ruder einer Steuerfrau überlassen. Diese war alkoholisiert.

Das Schiff hat eine Tragfähigkeit von 3.042,525 Tonnen und eine Maschinenleistung von 1.118 kW. Es ist eine Schiffshypothek zugunsten der finanzierenden Bank in Höhe von 1,5 Millionen Euro eingetragen, die zum 05.01.2024 mit 1.167.551,00 Euro valutierte. Der Wert des Schiffes ist zwischen den Parteien streitig.

Die Arrestklägerin ermittelte einen Nettoschaden von 2.495.949,0 Euro und verlangte mit Schriftsatz vom 02.04.2024 von der Arrestbeklagten Zahlung bis zum 12.04.2024. Diese leistete nicht. Mit anwaltlichem Schreiben vom 25. April 2024 hat der Schiffseigner gegenüber dem Antragsteller die Einrede der Haftungsbeschränkung nach § 5e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5f Abs. 1 BinSchG gemäß § 5l BinSchG erhoben.

Am 15.04.2024 hat die Arrestklägerin dinglichen Arrest beantragt, der mit Beschluss vom gleichen Tage auch erlassen wurde. Die angeordnete Pfändung wurde kurz darauf vollzogen. Das Schiff wurde im Oberwasser der Schleuse Iffezheim festgesetzt, wo es sich bis heute befindet.

Es ist mit kontaminierten Erdaushub beladen und mindestens mit 3,04 Meter abgeladen. Am 06.05.2024 hat die Arrestbeklagte gegen den Arrestbefehl Widerspruch eingelegt.

Die Arrestklägerin verteidigt hiergegen den angegriffenen Beschluss, soweit er nicht aufgrund der Einrede der Haftungsbeschränkung abzuändern sei.

Die Arrestklägerin beantragt: Der Arrestbefehl des Amtsgerichts Kehl – Schiffahrtsgericht – vom 15. April 2024, Az. 4 C 127/24 RHSch, wird mit folgender Maßgabe aufrechterhalten, a) Ziff. 1 wird dahingehend angepasst, dass der dingliche Arrest in das Schiff der Antragsgegnerin »La Primavera«, Europaanummer: 02325031, MMSI – Nr. 244670393, Rufzeichen: PD3625 wegen einer der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin zustehenden Forderung in Höhe von 1.391.105,00 Sonderziehungsrechten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz seit dem 12.04.2024 angeordnet wird. b) Ziff. 2 wird dahingehend angepasst, dass der Hinterlegungsbetrag EUR 1.900.000, beträgt.

Die Arrestbeklagte beantragt, den Arrestbefehl vom 15. April 2024 in vollem Umfang aufzuheben und der Antragstellerin die Kosten des Arrestverfahrens sowie des Widerspruchs aufzuerlegen.

Die Arrestbeklagte macht geltend, dass die Haftung auf die Summe von 1.390.405 Sondernutzungsrechte beschränkt sei. Der Arrest sei rechtswidrig, weil die Ar-

restierung des Schiffes niemals zu einer Befriedigung des Antragsstellers werden können. Der Vollstreckungswert läge nur bei 1,35 Millionen Euro. Im Falle einer Zwangsvollstreckung sei nicht damit zu rechnen, dass für den Antragsteller ein Versteigerungserlös bleibe. Der Arrest würde zu einer Insolvenz der Arrestbeklagten führen. Die Arrestierung stelle zudem eine Übersicherung dar. Die Arrestbeklagte habe der Arrestklägerin die Eintragung einer Sicherungshypothek angeboten. Der für die Arrestbeklagte durch den Arrest entstehende Schaden stehe in keinem Verhältnis zum denkbaren Erlös zugunsten der Arrestklägerin. Zudem gälte die im Arrestbefehl genannten Vorschriften, insbesondere § 596 Ziffer 3 HGB, nicht für Binnenschiffe. Die Privilegierung des § 917 Abs. 2 Satz 2 ZPO greife nur, wenn ausschließlich die Verwertung einer dinglichen Sicherheit, nämlich des Schiffes, als Arrestanspruch geltend gemacht werde.

§ 917 Abs. 2 Satz 2 ZPO ersetze die Notwendigkeit des Nachweises eines Arrestgrundes für den Fall der Sicherung der Zwangsvollstreckung gerade nicht. Die Notwendigkeit, einen Arrestgrund nachzuweisen, gelte nur in dem Fall (gemeint ist offensichtlich: »entfalle nur in dem Fall« d.Red.), in dem nicht die Zwangsvollstreckung der persönlichen Forderung gesichert werden soll, sondern lediglich die Verwertung eines dinglichen Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Schiff. Einen Arrestgrund gäbe es aber nicht, da das Schiff den Rhein befahre und so regelmäßig auf deutschem Gebiet unterwegs sei. Zudem könne ein Titel in Europa auch im Ausland vollstreckt werden. Eine Vollstreckung sei auch gegenüber einem neuen Eigentümer möglich.

Das Schiff sei mit 3,20 m abgeladen und somit bei sinkenden Pegelständen aufgrund seiner Fracht gefährdet.

### Entscheidungsgründe

Der Arrestantrag ist sowohl zulässig als auch begründet. Die Vollziehungsfrist ist gewahrt worden. Daher war Arrestbefehl mit Pfändungsbeschluss vom 15.04.2024 zu bestätigen.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist das Rheinschiffahrtsgericht Kehl sachlich und örtlich zuständig.

Es handelt sich um eine Rheinschiffahrtsache gemäß Artikel 34 II. c. Mannheimer Akte, denn die Antragstellerin macht geltend, dass ein Schiffer eine Sache beschädigt hat. Daher ist das Binnenschiffahrtsgericht als Rheinschiffahrtsgericht sachlich zuständig, § 14, 2 Abs. 1 lit. a. Gesetz

über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen.

Das Rheinschiffahrtsgericht Kehl ist örtlich zuständig, denn gemäß Artikel 35 Mannheimer Akte ergibt sich die Zuständigkeit bei Sachbeschädigungen aus dem Ort, an dem der Schaden zugefügt wurde. Der Deliktort Iffezheim liegt bei Rheinkilometer 334 und gehört so in den Zuständigkeitsbereich des Schiffahrtsgerichts Kehl, der sich von Rheinkilometer 145 bis Rheinkilometer 352,07 erstreckt (Artikel 2 Ziffer 2. des Abkommens zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Gliederung der Schiffahrtsgerichtsbezirke im Rheinstromgebiet, transformiert durch baden-württembergisches Landesgesetz vom 28.06.1954).

Das Arrestgesuch ist auch begründet.

1. Ein Arrestanspruch gemäß § 916 ZPO besteht. Die Arrestklägerin hat einen Zahlungsanspruch aufgrund § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 3 BinSchG glaubhaft gemacht durch Vorlage der Anklage der Staatsanwaltschaft Offenburg gegenüber der verantwortlichen Schiffsführerin. Danach ist das im Tenor benannte Schiff ungebremst in ein Schleusentor in Iffezheim gefahren, hat dieses gerammt und vollständig beschädigt. Die Höhe des Schadens ist glaubhaft gemacht durch das vorgelegte Zuschlagsschreiben vom 15.03.2024, wonach die Netto-Reparatursumme 2.495.949,07 Euro beträgt. Dies alles hat die Arrestbeklagte auch nicht bestritten.

Dadurch dass die Arrestbeklagte die Einrede der Haftungsbeschränkung gemäß §§ 4 Abs. 1, 3 Nr. 1 i.V.m. 5e Abs. 1 Nr. 2, 5f Abs. 1 BinSchG erhoben hat, die nicht weiter angegriffen wird, ist der Anspruch in diesem Verfahren als beschränkt zu erachten.

Die Haftungsbeschränkung berechnet sich nach den unstreitigen Maßen der Maschinenleistung und Tragfähigkeit gemäß § 5e Abs. 1 Nr. 2 BinSchG:

$3.042,525 \times 400 = 1.217.010,00$  Rechnungseinheiten für die Tragfähigkeit und  $1.118 \times 1.400 = 1.565.200,00$  Rechnungseinheiten für die Leistungsfähigkeit der Maschinen, insgesamt also  $2.782.210,00$  Rechnungseinheiten.

Gemäß § 5f Abs. 1 BinSchG sind bei Sachschäden nur die Hälfte zu berücksichtigen, also  $1.391.105,00$ .

Die Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds (§ 5l Abs. 1 Satz 1 BinSchG). Ein Anspruch in Höhe von  $1.391.105$  Sonderziehungsrechte ist so glaubhaft ge-

macht. Die Beschränkung der Haftung bezieht sich nicht auf Zinsen oder die Kosten der Rechtsverfolgung (§ 5 Nr. 5 BinSchG). Der Verzugszinsanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB kann so ebenfalls Gegenstand des Arrestanspruches sein.

2. Es fehlt auch nicht an einem Arrestgrund

Einen Arrestgrund gemäß § 917 Abs. 1 ZPO musste die Arrestklägerin aufgrund der Ausnahmeregelung des § 917 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht darlegen und beweisen. Zwar macht die Arrestbeklagte geltend, dass diese Norm nicht in allen Fällen das Erfordernis eines Arrestgrundes entfallen lässt. Dies ist nämlich nur der Fall, wenn der Antragsteller bei seinem Antrag klarstellt, dass die Zwangsvollstreckung in ein Schiff beabsichtigt ist (Müko ZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 917 Rn. 17), nicht also bei Zwangsvollstreckung in das weitere Vermögen.

Die von der Arrestbeklagten vertretene Rechtsmeinung, dass sich für die Anwendbarkeit des § 917 Abs. 2 Satz 2 ZPO der Arrestanspruch auf die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Schiff beziehen müsse, geht hingegen fehl. Der Arrestanspruch kann auch ein Zahlungsanspruch sein, der sich gegen den Schiffseigner richtet. Lediglich der Arrestantrag muss sich auf die Zwangsvollstreckung in das Schiff allein beziehen, was hier aber gegeben ist.

Soweit einige Kommentatoren der Auffassung sind, § 917 Abs. 2 Satz 2 ZPO privilegieren lediglich Schiffsgläubiger, wobei zumeist die für die Seeschiffahrt geltende Norm des § 596 Abs. 1 HGB zitiert wird (vgl. beispielsweise Musielak/Voit/Huber/Braun, 21. Aufl. 2024, ZPO § 917 Rn. 7b; Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 917 ZPO, Rn. 19; a.A. Müko ZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 917 Rn. 17), so kann diese Frage hier offen bleiben. Zwar findet diese Auffassung weder im Wortlaut noch in den Gesetzesmaterialien eine Stütze. Unstreitig ist die Arrestklägerin aber Schiffsgläubigerin – wenn auch nach der für die Binnenschiffahrt einschlägigen Rechtsnorm des § 102 Nr. 4 BinSchG, weshalb diese Rechtsfrage unentschieden bleiben kann.

Dem Arrest stehen auch nicht § 930 Abs. 4 und § 931 Abs. 7 ZPO entgegen. Danach ist die Vollziehung eines Arrests unzulässig, wenn sich das Schiff auf Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt. Diese Vorschriften gelten ihrem Wortlaut nach ausdrücklich nur für Seeschiffe (vgl. hierzu Müko ZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 917 Rn. 17; Musielak/Voit/Huber/Braun, 21. Aufl. 2024, ZPO § 917 Rn. 7b). Eine

analoge Anwendung auf Binnenschiffe ist ausgeschlossen. Eine analoge Anwendung einer Gesetzesnorm ist immer nur dann möglich, wenn eine planwidrige Regelungslücke entstanden ist. Die Befugnis zur Korrektur des Wortlauts einer Vorschrift steht den Gerichten nur begrenzt zu. Jede Art der gesetzesimmanenten richterlichen Rechtsfortbildung setzt unabhängig von dem in Betracht kommenden methodischen Mittel (teleologische Extension oder Analogie) eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus. Hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen, dürfen die Gerichte diese nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern oder durch eine judikative Lösung ersetzen. Ob eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt, ist danach zu beurteilen, ob die vom Regelungsprogramm des Gesetzgebers erfassten Fälle in den gesetzlichen Vorschriften tatsächlich Berücksichtigung gefunden haben. Sie ist nur dann zu bejahen, wenn festzustellen ist, dass der Wortlaut der Vorschrift nicht alle Fälle erfasst, die nach dem Sinn und Zweck der Regelung erfasst sein sollten (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2021 – 5 O 7/20 –, Rn. 14, juris).

Dies ist hier nicht der Fall. Der Gesetzgeber hat beide Normen erst im Jahre 2013 der ZPO eingefügt, ohne sie auf die Binnenschifffahrt zu erstrecken, wie dies zeitgleich bei § 917 Abs. 2 Satz 2 ZPO geschehen ist. Eine Planwidrigkeit ist so nicht greifbar.

Die Arrestierung ist auch nicht deshalb unzulässig, weil im Falle einer Zwangsvollstreckung die Arrestklägerin nicht mit einem Erlös rechnen könne. Hierzu hat die Arrestbeklagte ihre diesbezüglichen Behauptungen schon nicht glaubhaft gemacht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der von der Arrestklägerin behauptete Verkehrswert von drei Millionen Euro für das Schiff durch das vorgelegte Kurzgutachten glaubhaft gemacht wurde. Vielmehr hätte die Arrestbeklagte glaubhaft machen müssen, dass ein Erlös für die Verfügungsklägerin gänzlich ausgeschlossen ist. Das hat sie nicht getan.

Es kann auch dahin gestellt bleiben, ob die Gefährdung des Schiffes von rechtlicher Relevanz ist. Eine Gefährdung am derzeitigen Liegeplatz im Oberwasser der Schleuse Iffezheim ist schon nicht dargetan. Die »La Primavera« kann im Fall sinkender Pegelstände geleichtert werden. Dies liegt im Verantwortungsbereich der Arrestklägerin. Dass die Arrestklägerin hierzu fachlich oder finanziell nicht in der Lage wäre, ist nicht glaubhaft gemacht. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob das Schiff auf 3,04 m oder 3,20 m abgeladen ist.

Der Hinterlegungsbetrag gemäß § 923 ZPO war anzupassen, da der Anspruch aufgrund der erhobenen Einrede der Haftungsbeschränkung auf 1.391.105 Sonderziehungsrechten nebst Zinsen beschränkt ist. Derzeit liegt der Wert eines Sonderziehungsrechts bei 1,2454 Euro. Danach entspricht der Arrestan-

spruch derzeit 1.732.482,17 Euro. Kosten, Zinsen und mögliche Währungsschwankungen rechtfertigen, den Betrag der Hinterlegung auf 1.800.000 Euro aufzurunden.

IV.

Die Vollziehungsfrist von einem Monat gemäß § 929 Abs. 2 ZPO ist eingehalten worden. Der Arrestbefehl ist – zwischen den Parteien unstrittig – bereits vollzogen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 ZPO.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes folgt § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Gerichtsgebühren werden in Rheinschifffahrtssachen zwar nicht erhoben, dennoch ist zur Vorbereitung des Kostenausgleichs ein Verfahrenswert festzusetzen. Dieser bemisst sich nach dem Interesse des Arrestklägers und dessen Vorstellungen. Dieser ist der Meinung, er könne im Falle der Zwangsvollstreckung in die »La Primavera« einen Erlös von bis zu drei Millionen Euro erzielen. Abzüglich der durch Schiffshypothek gesicherten Bankverbindlichkeit der Beklagten wäre der gesamte Anspruch von knapp 1,7 Millionen Euro gesichert. Für das Arrestverfahren ist ein Betrag von knapp 30 % des Wertes der Hauptforderung so angemessen, weshalb gerundet der Verfahrenswert auf 500.000 Euro festzusetzen war.

Hamburgs maritimes Herz

Meer erleben  
im Herzen der HafenCity

KAISPEICHER B  
KOREASTRASSE 1 | 20457 HAMBURG  
TEL. 040 300 92 30-0 | WWW.IMM-HAMBURG.DE  
GEÖFFNET: TÄGLICH 10 BIS 18 UHR

Internationales  
Maritimes Museum  
Hamburg